

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1992

Geschäftszahl

88/14/0088

Rechtssatz

Der Vorwurf, der Betriebsprüfer habe es unter Verletzung der amtswegigen Ermittlungspflicht nach § 115 BAO unterlassen, entsprechende Feststellungen über die Aufteilung der angefallenen Kosten auf die einzelnen Fahrzeuge zu treffen, erweist sich dann als haltlos, wenn im Zeitpunkt der Prüfung und im abgabenbehördlichen Verfahren eine solche Aufteilung weder vom Abgabepflichtigen begehrt worden ist, noch sich aus den Unterlagen eine Notwendigkeit dazu ergeben hat.